

22.03.2006 | Urheberrecht

Fairer Interessenausgleich zwischen Verbraucherinnen und Verbrauchern einerseits sowie Kreativen andererseits

Verbraucherinnen und Verbraucher haben ein Interesse an einer weitgehenden privaten Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke. Wer beispielsweise eine CD kauft, möchte sie auch für die Familie und Freunde kopieren können. Dem steht der berechnete Anspruch der Urheber an einer angemessenen Vergütung ihrer Kreativität gegenüber. Denn von Anerkennung allein kann keine Künstlerin, kein Autor leben.

Urheberrechte in der Informationsgesellschaft

Zwischen diesen beiden Interessen schafft der zweite Teil der Urheberrechtsnovelle einen fairen Ausgleich. Er knüpft an den ersten Teil der Urheberrechtsreform an. Mit diesem sind in der vergangenen Legislaturperiode zunächst zwingende europarechtliche Regelungen in deutsches Recht umgesetzt worden. So wurde der Schutz der Urheber auf eine Verwertung im Internet erweitert. Unerlaubte Download-Angebote wurden unter Strafe gestellt.

Der zweite Teil regelt nun die Bereiche des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, die die EU-Mitgliedsstaaten selbst regeln können. Das Bundeskabinett stimmte einem entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesjustizministerin zu. "Der Zweite Korb macht das deutsche Urheberrecht fit für das digitale Zeitalter", betonte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries nach dem Kabinettsbeschluss.

Privatkopien bleiben erlaubt

Eine der wichtigsten Regelungen: Digitale Kopien eines urheberrechtlich geschützten Werks bleiben auch künftig möglich. Verboten ist nur, eine offensichtlich rechtswidrige Vorlage zu kopieren, etwa aus illegalen Tauschbörsen. Allerdings darf ein bestehender Kopierschutz nicht geknackt werden. Ein "Recht auf Privatkopie" zu Lasten des Rechtsinhabers gibt es nicht.

Pauschale Urhebervergütung wird neu geregelt

Für Privatkopien ist eine Kompensation der Einnahmeausfälle nötig. Deshalb werden Geräte und Speichermedien, die typischerweise für Kopien genutzt werden, mit einer Abgabe belegt. Die Höhe der Vergütung wird zwischen den Verbänden der Gerätehersteller als Zahlungspflichtigen und den Verwertungsgesellschaften der Urheber ausgehandelt.

Für Geräte mit Kopierschutz- oder Digital-Rights-Management-Systeme (DRM) fallen diese Kosten nicht an. Denn mit ihnen kann man keine Kopien machen. Die Verbraucherinnen und Verbraucher werden also nicht doppelt belastet.

Verträge über unbekanntes Nutzungsarten

Verträge über heute noch unbekanntes Nutzungsarten waren bislang unmöglich.

Deshalb können zum Teil Werke älteren Ursprungs nicht in modernen Medien verwertet werden. Mitte des vorigen Jahrhunderts konnten Kulturschaffende schließlich eine Verbreitung ihrer Werke über das Internet noch nicht absehen.

Das erschwert die Verwertung älterer Werke mitunter erheblich. Mit großem Aufwand müssen Urheber oder deren Erben gesucht werden, um sich mit ihnen über eine Vergütung zu einigen. Um dies zu vermeiden, soll ein Urheber, eine Urheberin in Zukunft auch über künftige Rechte verfügen können.

Privileg für öffentliche Bibliotheken

Im öffentlichen Interesse sieht die Urheberrechtsnovelle Ausnahmen vor: Öffentliche Bibliotheken, Museen und Archive dürfen ihre Bestände an elektronischen Leseplätzen zeigen. Damit behalten diese Einrichtungen Anschluss an die neuen Medien. Gleichzeitig wird die Medienkompetenz der Bevölkerung gefördert. Bibliotheken wird zudem der elektronische Versand von Kopien aus Zeitungen und Zeitschriften als grafische Datei erlaubt. Auch kleinere Teile von Büchern dürfen so versendet werden.

Das neue Urheberrecht trägt so bestehenden Konsumentengewohnheiten Rechnung - und gibt Urhebern gleichzeitig Anreize für Investitionen. Im Sinne einer kulturellen Vielfalt. Denn so simpel wie wahr ist: Kopien brauchen Originale.

Weitere Informationen zum Urheberrechts unter: www.bmj.bund.de